

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank, dass Sie die eingegangene Verbraucherbeschwerde über unsere Beikost babylove Gemüse Zucchini mit Kartoffeln nach dem 4. Monat an uns weiterleiten. Wir nehmen die Anliegen unserer Kunden sehr ernst und möchten zur Beseitigung von Unklarheiten beitragen. Unten stehend darf ich Ihnen eine Stellungnahme von [REDACTED] zukommen lassen:

Stellungnahme:

Der Produktname sowie die bildliche Darstellung auf der Produktvorderseite enthalten grundsätzlich die Zutaten und Komponenten, die das Produkt und den Geschmack prägen. Dies sind nicht zwingend die Einzelzutaten, die prozentual den größten Anteil des Produkts ausmachen. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung heißt korrekterweise "Zubereitung aus Zucchini und Kartoffeln" und findet sich auf der linken Seite des Etiketts. Diese Verkehrsbezeichnung ist über die Lebensmittelinformations-Verordnung geregelt und eine Ergänzung zum Produktnamen. Sie dient unter anderem als Hinweis für den Verbraucher, ob weitere Zutaten enthalten sind. Generell wird die Zutat mit dem höchsten Anteil zuerst genannt. Darauf folgend werden die weiteren Zutaten deklariert. Zusätzlich sind die Mengen in der Zutatenliste für die Kunden ersichtlich. Um die Frontseite möglichst übersichtlich zu gestalten und unseren Kunden den Geschmack auf den ersten Blick aufzuzeigen, haben wir uns für die gängige Praxis und somit für die Formulierung "Zucchini mit Kartoffeln" entschieden.

Die Rezeptur bedarf wie bei allen unseren Produkten einer feinen Abstimmung der Einzelzutaten unter Berücksichtigung verschiedener Aspekte. So ist eine Erhöhung des Anteils an Zucchini aus ernährungsphysiologischer Sicht nicht zu empfehlen, da die Zucchini zu den relativ nitratreichen Gemüsesorten zählt. Da die Kartoffel eine stark bindende Eigenschaft aufweist, ist eine Erhöhung dieses Anteils ebenfalls nicht möglich, wenn gleichzeitig die Erwartung der Kunden an ein gleichbleibend gut löffelfares Produkt erfüllt werden soll. Für eine gleichbleibende sämige Struktur und gut fütterbare Konsistenz ist es daher notwendig, gemahlene Reis einzusetzen. Darüber hinaus dient der Reis als glutenfreie Getreidekomponente und erhöht die Nährstoffdichte des Produkts.

Kurzfassung:

Der Produktname enthält grundsätzlich die Zutaten, die das Produkt prägen. Die rechtlich vorgeschriebene Bezeichnung heißt "Zubereitung aus Zucchini und Kartoffeln" und findet sich auf dem Etikett. Eine Erhöhung des Zucchini-Anteils ist aufgrund des Nitratgehalts aus ernährungsphysiologischer Sicht nicht zu empfehlen. Gleiches gilt aufgrund des starken Bindevormögens für den Anteil an Kartoffel.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
--

ARTHEN KOMMUNIKATION GmbH

Käppelestr. 8a, 76131 Karlsruhe, Tel. +49 721 62514-58, Fax +49 721 62514-90

Sitz: Karlsruhe, Registergericht: Amtsgericht Mannheim, HRB 107807

Geschäftsführer: Herbert Arthen, Matthias Ott